

B e g r ü n d u n g

Über die Änderung des Bebauungsplanes über das Gebiet "Oberdorffeld und Unter dem Mühlweg"

I. Allgemeines

Der Bebauungsplan "Oberdorffeld und Unter dem Mühlweg" wurde am 10.7.1965 vom Landratsamt Buchen genehmigt und festgestellt. Um ihn verwirklichen zu können, bedarf es einer einfachen Änderung nach § 13 des BBauG, da die Grundsätze der Planung und der Nutzung nicht berührt werden. Für die Nachbargrundstücke hat die Änderung keine nachteilige Wirkung.

Die Änderung bezieht sich auf das Flurstück Nr. 948, wie im Bebauungsplan, Anlage 4, dargestellt. Bei der früheren Planung war der Zugang zum östl. Teilgrundstück über den Weg Flurstück Nr. 945 vorgesehen. Es hat sich jedoch ergeben, daß dieser Weg wegen dem starken Gefälle als Zufahrt nicht geeignet ist und somit der Zufahrtsweg in einer Breite von 4,50 m bis zum östl. Teilgrundstück Nr. 948 weitergeführt wird.

II. Art des Baugebietes und Bauweise

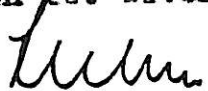
Das Baugebiet ist reines Wohngebiet. Es wird die offene Bauweise festgesetzt.

III. Die Änderung des Bebauungsplanes erfordert keine wesentliche Änderung der Erschließungskosten.

IV. Beabsichtigte Maßnahme

Die beabsichtigte Maßnahme soll die Grundlage für die Umlegung und Bebauung bilden.

Rippberg, den 26. November 1971

  
Bürgermeister